



Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen

## An alle Eltern in den Kindertagesstätten

Fachdienst:  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: Mo-Bo/hü  
Zuständig: Fr. Mosebach-Bock  
Zimmer:  
Telefon: 04746 / 87-25  
E-Mail: info@hagen-cux.de  
Datum: 13.03.2020

### Informationsschreiben an die Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Verfügung des Landes sind alle Kindertagesstätten ab Montag, 16.03.2020 geschlossen. Lediglich für Kinder, deren Eltern in der sogenannten kritischen Infrastruktur tätig sind kann eine Notbetreuung angeboten werden.

Zur kritischen Infrastruktur gehören folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
- Beschäftigte im Bereich Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsdienst, einschl. Justizvollzug, Maßregelvollzug etc.

Sollten Sie zu diesen Berufsgruppen gehören und eine Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen, so müssen Sie sich am **Samstag, 14.03.2020 in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen, Kindergartenabteilung melden. Es ist ein Nachweis notwendig, dass Sie zu dieser Berufsgruppe gehören. Die Anmeldung zum Notdienst ist telefonisch möglich unter 04746-8721, 8758 oder per Email unter [mgrosskopf@hagen-cux.de](mailto:mgrosskopf@hagen-cux.de) oder [wittpenn@hagen-cux.de](mailto:wittpenn@hagen-cux.de). Wir weisen darauf hin, dass die Notbetreuung jeweils nur nach Anmeldung angeboten wird und auch ausschließlich in den Einrichtungen in Hagen Kindertagesstätte Löwenzahn und Kindertagesstätte Pustebume und Hort Hagen angeboten wird.

Eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern diesen Berufsgruppen nicht angehören, erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Erste Gemeinderätin

27628 Hagen im Bremischen · Amtsplatz 3 · Tel. 04746 87-0 · Fax 04746 87-27 · [www.hagen-im-bremischen.de](http://www.hagen-im-bremischen.de) · Email : [info@hagen-cux.de](mailto:info@hagen-cux.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr · oder nach Vereinbarung

**Banken:**

Weser-Elbe Sparkasse  
Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland  
Gläubiger ID

BIC: BRLADE21BRS  
BIC: GENODEF1BEV  
DE 14 ZZZ 00000353767

IBAN: DE15 2925 0000 0142 4056 71  
IBAN: DE70 2926 5747 4810 1001 00



An alle örtlichen Träger der Jugendhilfe

## COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

### Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG

#### Informationen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen in Niedersachsen wird ab **Montag, den 16.03.2020 bis zum 18.04.2020 allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen**

## der Betrieb untersagt.

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer **fachaufsichtlichen Weisung** des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

a) Auch Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege zählen zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Diese Einrichtungen sind gleichermaßen wie Schulen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen.

Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personals und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass diese Gemeinschaftseinrichtungen als Schutzmaßnahme ab sofort bis einschließlich 18.04.2020 geschlossen bleiben. Die Schließung aller Gemeinschaftseinrichtungen dient dazu, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

b) Ausgenommen von der Untersagung ist eine Notbetreuung **in kleinen Gruppen**.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.



Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Einstellungsverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung oder Verdienstaufschlag).

Bei der Notbetreuung ist in einem besonderen Maße auf die Einhaltung der Hygienestandards zu achten.

c) Ob der jeweilige örtliche Träger – ggf. in Abstimmung mit Trägern der freien Jugendhilfe – eine weitere Notbetreuung für den besonderen Einzelfall vorsieht, ist vor Ort eigenverantwortlich zu entscheiden. Eine Notbetreuung ist eine nicht auf Dauer angelegte Betreuungsform und damit nicht nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) genehmigungsbedürftig. Eine Notfallbetreuung ist nicht finanzhilfefähig.

In Bezug auf die Gewährung von Finanzhilfe für genehmigte Kindertagesstätten nach den §§ 16 ff. KiTaG wird mitgeteilt, dass, sofern der Einrichtungsbetrieb nur vorübergehend wegen der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus eingestellt werden muss, die Finanzhilfe weitergezahlt wird.